



# **Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes**



## **Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten folgende Bestimmungen**

### **- Bewirtschaftungsregeln -**

#### **1. Grundsatz der Gesamtdeckung**

Gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) gilt für die Ausführung des Haushaltes der Grundsatz der Gesamtdeckung: soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen;
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

#### **2. Budgetierung**

Gemäß § 21 GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden.

##### **2.1. Budgetverantwortung**

Die Bewirtschaftung der Budgets liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen für die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche.

Innerhalb der Budgets sind alle möglichen Erträge zu realisieren und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Zu Zwecken der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung können Zielvereinbarungen zwischen der Kämmerei und den Budgetverantwortlichen getroffen werden. Vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen (Haushaltskonsolidierung).

Zur Erreichung des Zieles des Haushaltsausgleiches entscheidet der Stadtkämmerer über die Freigabe oder Sperrung von Ansätzen zur zielgerichteten Bewirtschaftung.

##### **2.2. Budgetbereiche im Ergebnisplan**

Die budgetrelevanten Sachkonten der Teilergebnispläne der Produktgruppen werden grundsätzlich zu Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten gegenseitig deckungsfähig.



### **2.2.1. Sonderbudgets**

Für folgende Positionen werden abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.1 Sonderbudgets gebildet:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO);
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12 Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein gemeinsames Budget;
- Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Produktgruppen 1.11.01 bis 1.11.03 bilden ein Budget;
- Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14 des Ergebnisplanes) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein Budget.
- Jeder Festwert wird sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch der Auszahlungen gesondert budgetiert (Medienbestand Bücherei, Festwert Straßenbeleuchtung etc.).
- Jedes konsumtive Projekt (4er Projekte) wird nicht gesondert budgetiert, sondern ist in den Budgets der Produktgruppen enthalten.
- Die in der Produktgruppe 1.01.17 bereitgestellten Ansätze für Inklusion dienen zur Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen der Inklusions-Projekte in den übrigen Produktgruppen.
- Die Auszahlungen für GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter) und die investiven Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in derselben Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen bildet pro Produktgruppe ein Budget.

### **2.2.2. Zweckgebundene Erträge**

Zweckgebundene Erträge dürfen nur für die zweckentsprechenden Aufwendungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 GemHVO). Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in gleicher Höhe; Mindererträge führen zu einer Minderung der Aufwandsermächtigung.

Mehrerträge, die gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen.

## **2.3. Investitionen**

### **2.3.1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze**

Jedes Investitionsprojekt oberhalb der vom Rat nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen über 100.000 EUR, Baumaßnahmen unabhängig von der Höhe der investiven Auszahlungen) bildet ein Budget.

Innerhalb der Budgets sind die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.



### **2.3.2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze**

Die in den Finanzplänen ausgewiesenen Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen unter 100.000 EUR, keine Baumaßnahmen) bilden als Sammelmaßnahmen je Teilfinanzplan ein Budget.

### **2.3.3. Zweckgebundene Einzahlungen**

Zweckgebundene Einzahlungen dürfen nur für die zweckentsprechenden Auszahlungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

Bei zweckgebundenen Einzahlungen berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in gleicher Höhe; Mindereinzahlungen führen zur Minderung der Auszahlungsermächtigung.

## **2.4. Budgetüberschreitungen und Deckungsmöglichkeiten**

Organisatorische Einheiten mit Budgetverantwortung für mehrere Produktgruppen haben Mehraufwendungen durch Einsparmaßnahmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufzufangen.

Bei Budgetüberschreitungen sind von den Budgetverantwortlichen Anträge auf Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen mit Vorschlägen zu Deckungsmöglichkeiten zu stellen. Über die Genehmigung der Mehraufwendungen /-auszahlungen entscheidet der Kämmerer bzw. der Rat entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates.

Ermächtigungsübertragungen dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung anderer Maßnahmen verwendet werden; jedoch kann der Rat über eine anderweitige Verwendung entscheiden.

Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Nicht verbrauchte Budgets werden nicht automatisch in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ermächtigungsübertragungen werden im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten behandelt; sie führen zur Erhöhung der Budgets im entsprechenden Haushaltsjahr.

Soweit Budgetmittel bei den Aufwendungen durch managementbedingte Maßnahmen eingespart werden, werden diese zur Verringerung des Fehlbetrages eingesetzt.

## **2.5. Interne Leistungsbeziehungen**

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen dar.

## **2.6. Budgetberichte**

Die Budgetverantwortlichen informieren sich über die Entwicklung der Budgets über das SAP-System selbstständig. Das Interne Controlling stellt zudem weitergehende Berichte zu Steuerungszwecken zur Verfügung.